



Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Lohne

A. Präambel

Die Senioren-Vertretung = der Seniorenbeirat der Stadt Lohne ist die parteipolitisch und konfessionell nicht gebundene, vom Rat der Stadt Lohne anerkannte politische Vertretung aller Senioren in der Stadt Lohne. Der Seniorenbeirat setzt sich für die gut 5.000 Lohner Bürger ein, die über 60 Jahre alt sind. Das sind fast 20% unserer Bevölkerung. Der Seniorenbeirat sieht seine Aufgaben darin, die Öffentlichkeit, Politiker, kommunale und staatliche Behörden, Kirchen sowie gesellschaftspolitische Gruppierungen auf Themen des Älterwerdens aufmerksam zu machen. Er weist auf Probleme älterer Menschen hin, und arbeitet an deren Lösungen mit. Er möchte älteren Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt Wege aufzeigen, das Älterwerden nicht als Krise oder Belastung, sondern als Chance zur Neuorientierung zu begreifen und durch eine aktive Lebensgestaltung am gesellschaftlichen sowie politischen Leben aktiv teilzunehmen. Er versteht sich als Forum der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet. Er bearbeitet Altersfragen aller Art, betreibt aktive Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen, die ältere Bürger betreffen, und führt Beratungen durch (keine medizinischen oder juristischen Beratungen). Außerdem realisiert er die in Arbeitskreisen entwickelten Projekte über seine Verbindungen zum Stadtrat, zur Verwaltung, zu den überregionalen Seniorenvertretungen und zu weiteren Verbänden, Vereinen und Organisationen.

Die Seniorenvollversammlung besteht aus den Delegierten ab 60 Jahren, die aus ihrer Mitte einen Beirat von bis zu 9 Personen wählen, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Rechnungsführer/in und bis zu 5 Beisitzern. Der/die Vorsitzende wird als beratendes Mitglied in den Ratsausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales berufen. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

B. Wahl des Seniorenbeirates

1. Wahl durch Delegierte

Delegierte werden benannt durch die Altkreise der Wohlfahrtsverbände, die Kirchengemeinden, die Kommune, durch Seniorenclubs, die Institutionen der Altenpflege sowie Seniorengruppen solcher größerer Organisationen, die sich regelmäßig treffen und deren Veranstaltungen von mind. 20 Wahlberechtigten (Senioren) besucht werden. Jede Organisation kann Delegierte entsprechend der Anzahl der vertretenen Senioren entsenden: Für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten. Jeder Lohner Bürger ab 60 Jahren kann durch die Vollversammlung als Delegierter gewählt werden.



2. Wahlausschuss

- (1) Der Leiter des Amtes für Familie und Soziales oder ein von ihm beauftragter Vertreter lädt die Delegierten zu einer Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirats ein.
- (2) Zu Beginn wird ein Wahlausschuss gebildet, dem drei Delegierte angehören. Mitglieder dieses Wahlausschusses können nicht in den Beirat gewählt werden.
- (3) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die vorschlagsberechtigten Kreise, Gruppen, Clubs, Verbände, Einrichtungen und Einzelmitglieder (Delegierte nach A 1) festzustellen, die eingehenden Wahlvorschläge zu überprüfen, die Wählerliste aufzustellen, nach der Wahl die Stimmen auszuzählen und das Endergebnis festzustellen.
- (4) Der Wahlausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge und erstellt die Wahlliste.

3. Wahlordnung

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Delegierten, die am Wahltag bzw. am Tage der Konstituierung das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Lohne ihren Wohnsitz haben.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 9 Personen,
- (3) Die Wahlperiode beträgt höchstens 5 Jahre und entspricht damit der Wahlperiode des Rates.

4. Benennung von Kandidaten

- (1) Kandidaten werden benannt durch die Delegierten.
- (2) Der Wahlausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge und erstellt die Wahlliste. In der Wahlliste werden alle Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (3) Jeder Delegierte hat drei Stimmen. Die Häufung auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.
- (4) Als gewählt gelten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Es werden von der Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.



C. Organisation des Seniorenbeirates

1. Struktur des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit seinen Vorstand, der sich zusammensetzt aus der oder dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in, einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Rechnungsführer/in sowie bis zu 5 Beisitzern. Der/die Vorsitzende ist der Vertreter des Beirats im Ausschuss für Jugend Familie, Senioren und Soziales.

- (1) Scheidet der/die Vorsitzende aus, so nimmt sein/e Stellvertreter/in die Aufgaben bis zur Neuwahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wahr.
- (2) Der Seniorenbeirat ist der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Er erstattet am Ende der Wahlperiode einen Bericht über seine Tätigkeit. Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben in der Delegiertenversammlung volles Rede-Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirates und endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden Angelegenheiten behandelt, die wegen ihres Inhaltes, insbesondere auch wegen berechtigter Interessen Dritter, den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden.
- (5) Der Seniorenbeirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden vierteljährlich oder bei wichtigen Angelegenheiten zusammen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung. Dieser sind eventuell Beschlussvorlagen beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt regelmäßig eine Woche. Sie kann abgekürzt werden, wenn die Lage dies erfordert. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt, ist zu einer Sitzung unter Angabe der Gründe einzuladen. Die Einladungen zur Vollversammlung erfolgen fristgerecht auch durch Veröffentlichung in der Presse.
- (6) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Diese sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung von Erläuterungen einzureichen.
- (7) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Änderungen der Tagesordnung können noch in der Beiratssitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.



- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse werden in offener Form mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf ausdrücklichen Antrag eines Mitgliedes kann geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Personalwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl von dem/der Vorsitzenden als auch von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Rechnungsführer hat jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
- (12) Der Seniorenbeirat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Arbeitskreise zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bilden; sie werden von Beisitzern geleitet. Diese können sein:
 - a) Bauen, Wohnen im Alter und Mobilität
 - b) Gesundheit und Freizeitaktivitäten
 - c) Politik
 - d) Programme und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Arbeit
- (13) Es können Personen hinzugezogen werden.

2. Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat aktiviert die Seniorenarbeit. Er arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange von älteren Menschen in allen Lebensbereichen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Seine Arbeit wird bestimmt von der gegenseitigen Achtung und der Respektierung aller unterschiedlichen Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Durch die Mitarbeit im Seniorenbeirat wird die Eigenständigkeit der einzelnen Mitglieder in anderen Gremien in keiner Weise berührt.
- (5) Der Seniorenbeirat unterstützt und berät den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und die Ratsausschüsse, insbesondere in Belangen, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.



- (6) Der Seniorenbeirat pflegt den Meinungsaustausch mit anderen Bevölkerungsgruppen, insbesondere mit dem Stadtjugendring.
- (7) Der Seniorenbeirat informiert die Öffentlichkeit über Probleme der Seniorinnen und Senioren.
- (8) Der Seniorenbeirat pflegt den Erfahrungsaustausch und die gegenseitigen Informationen der Seniorenbeiräte im Oldenburger Münsterland. Er koordiniert bestimmte Vorhaben und organisiert bei Bedarf gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.

3. Mitgliederversammlung, Sitzungen

- (1) Oberstes Organ des Seniorenbeirates ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihren Reihen die bis zu 9 Mitglieder des Seniorenbeirates. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Seniorenbeirates geleitet.
- (4) Die Delegiertenversammlung entscheidet über Anträge, die an ihn gerichtet werden und nimmt Wünsche und Anregungen für die Arbeit des Seniorenbeirates entgegen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten. Die Beantragung einer geheimen Wahl ist möglich.
- (6) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Beratungen Sachverständige und sachkundige Bürger einladen.
- (9) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Für besondere Aufgaben kann der Vorsitzende Mitglieder des Beirates beauftragen.
- (10) Der Seniorenbeirat führt einen selbstständigen Haushalt.
- (11) Der Seniorenbeirat erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- (12) Notwendige Haushaltsmittel können bei der Stadt Lohne beantragt werden.



4. Auflösung

Die Auflösung des Seniorenbeirates kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirates oder einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Ein evtl. vorhandenes Kapital ist an das „Ludgerus-Werk Lohne e.V.“ zu überweisen

beschlossen: Lohne, 23.06.2014

gez.
Wolfgang Fischer
Vorsitzender

gez.
Hans Hogeweg
Schriftführer